WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG

Stand: 20.02.2020

Maßnahmenkatalog 2020
für das Wasserschutzgebiet Eischott

(Ergänzungen, Änderungen und neue Maßnahmen sind grau interlegt)

Kurzübersicht der abschließbaren Maßnahmen

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr		
1. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	I. L	30-40 €/ha
Flächendeckende Maßnahmen Herbst		
2. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung	I.E	75-100 €/ha**
Flächendeckende Maßnahmen Herbst mit Auszahlung im Folgejahr		
3. Reduzierte N-Düngung in Winterraps	I.I	110 €/ha
4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	I.L	50-64 €/ha
5. Winterbraugerstenanbau – Auszahlung im Erntejahr	I.F1	130 €/ha
6a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (ohne ÖVF) Neuverträge	I.F1	280-300 €/ha
6b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (als ÖVF) Neuverträge	I.F2	30-50 €/ha*
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen		
7a. Extensiver Grasanbau (ohne ÖVF) Neuverträge	I.F1	330-350 €/ha
7b. Extensiver Grasanbau (als ÖVF) Neuverträge	I.F2	80-100 €/ha*

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s.u.).

** Ohne Anrechnung als ÖVF / Greening

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen

Vorbemerkungen

Aufgrund der hohen Abschlüsse an Maßnahmen im Budgetjahr 2019 sowie bereits bestehender Verträge für das Budgetjahr 2020 stehen im laufenden Jahr weniger Mittel zu Verfügung als im Vorjahr. Des Weiteren liegt es auch im Sinne des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung, nur die verfügbaren Gelder zu verwenden.

Daher hat der Kooperationsausschuss am 18. Februar 2020 beschlossen, die in diesem Katalog genannten Maßnahmen mit einer sog. „Korridorlösung“ anzubieten. Das bedeutet, dass die im Ausgleichsbetrag genannte niedrigere Summe als Mindestausgleich/ha gezahlt wird. Den maximal möglichen Ausgleich zeigt die höhere Summe. Wenn alle Verträge vorliegen, wird über die Ausgleichshöhe entschieden.

Somit besteht für den WV Vorsfelde u.U. die Möglichkeit, alle Mittel und allen Betrieben je Maßnahme die gleichen Ausgleichsbeträge auszuzahlen.

Der „Korridor“ für die Brach- und Extensiven Feldgrasflächen gilt nur für Neuverträge. Bestehende Verträge haben Bestandsschutz.

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind **Nettowerte**, d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngeplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung**	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	60%	70%
	Schwein, Geflügel	70%	80%
HTK		60%	80%
Jauche		90%	90%
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60%	70%
	fest > 15 % TS	30%	50%
Mist	Schwein	30%	50%
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25%	40%
	Geflügel, Kaninchen	30%	60%
Kompost		10%	10%
Klärschlamm	flüssig < 15% TS	30%	30%
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	25%	25%
Weidehaltung		25%	25%
Pilzsubstrat		10%	10%
Quelle: LWK Niedersachen 02.07.2017			

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Gesamt-N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen, schlagbezogen) nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.

Die Antragstellung der **jährlichen Auszahlungsanträge** kann für rotierende Maßnahmen auch nach Maßnahmenbeginn erfolgen. Auch für mehrjährige Maßnahmen muss jährlich wiederholt ein Auszahlungsantrag gestellt werden, allerdings in diesem Fall jeweils vor dem Datum des Maßnahmenbeginns des ersten Jahres.

Abgabetermine für Auszahlungsanträge:

Auszahlungsantrag:	Frühjahr:	31. Mai 2020
	Herbst:	01. Oktober 2020

Bitte beachten Sie, dass ohne Maßnahmenvertrag kein Abschluss einer Freiwilligen Vereinbarung möglich ist!

3. Abgabefristen für Nachweise

Die Nachweise für die Maßnahme 1. und 6. sind spätestens bis zum 01.10.2020, für die Maßnahme 7. und 8. bis zum 01.10.2021 einzureichen.

4. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt ab dem 15. November eines Jahres. Die Maßnahmen 6.-11. werden im Erntejahr ausgezahlt.

5. Ökobetriebe

Beim Abschluss von I.E- und I.F-Maßnahmen durch ökologisch wirtschaftende Betriebe werden 20 €/ha vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

6. Greening/ökologische Vorrangflächen

Bei der Anrechnung von Untersaaten als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greenings werden 75 €/ha vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Bei Brachen beträgt der Abzug 250 €/ha.

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte (ohne Untersaaten) - 75 €/ha
- I.F2 Extensives Feldgras: - 250 €/ha ggf. 380 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha

Werden Brachen/Untersaaten als ÖVF angerechnet, so sind die ÖVF-Bewirtschaftungsbedingungen zusätzlich zu den Auflagen der Grundwasserschutzmaßnahme einzuhalten.

Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr

1. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais
(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Metolachlor (z.B. Dual Gold, Gardo Gold) und Terbuthylazin (z.B. Gardo Gold, Spektrum Gold)
- für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater
- ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 01.10.2019 vorzulegen

Ausgleichshöhe:	Korridor: 30 - 40 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2020 – 31.07.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2020

Flächendeckende Maßnahmen Herbst

2. Zwischenfrucht Standard ohne organische Düngung (OHNE Anrechnung als ÖVF)
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis 05.09.
- Umbruch frühestens ab 15.02. des Folgejahres;
- N-Startdüngung max. 40 kg N/ha bzw. bei Einsaat bis zum 15.August: 60 kg N/ha
- keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen
- Anrechnung der N-Düngung mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird, <u>bei Düngung von 60 kg N /ha sind 40 kg für die Folgefrucht anzurechnen</u>
- keine Beweidung
- aufgelaufener Ausfallraps, vorangestellte winterharte Untersaaten und nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes stehen gelassene Brachen gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfrucht bzw. AUM ist nicht möglich)
- förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Zwischenfrucht (z.B. Glyphosat zur Abtötung des Bestandes vor der Einarbeitung) ist nicht zulässig
- der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. des Folgejahres nur mechanisch beseitigt werden
- randbearbeitete Flächen im Bemerkungsfeld eintragen und von Vertragsfläche abziehen

Ausgleichshöhe:	Korridor: 75 - 100 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 bis 30.06.2021
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2020

3. Reduzierte N-Düngung von Winterraps
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

Aufgrund der neuen Düngeverordnung:

- ermittelter Düngebedarf gemäß DüngeVO abzüglich 30 kg N/ha
- die Düngebedarfsermittlung ist zusammen mit dem Auszahlungsantrag abzugeben

Ausgleichshöhe:	110 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 – 31.08.2021
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2021

4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps
(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (z.B. Butisan, Nimbus, Fuego etc.)
- für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater
- ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 01.10.2020 vorzulegen

Ausgleichshöhe:	Korridor: 50 - 64 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 – 31.08.2021
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2021

5. Förderung des Winterbraugerstenanbaus
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag ist bis zum 01.10.2020 vorzulegen

Ausgleichshöhe:	130 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 – 31.08.2021
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2021

6. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Aussaat (oder Beibehaltung) einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09., Umwidmung von bisherigem Grünland ist unzulässig
- einmalige N-Düngung bis 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig
- jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung, zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der PSM-Einsatz zulässig
- Umbruch unmittelbar (max. 3 Wochen) vor Bestellung der Folgefrucht
- kein Umbruch vom 1. Juli bis 31. Januar (Ausnahmen: nachfolgender Winterraps)
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr max. 40 kg N/ha

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Ausgleichshöhe:	280 - 300 €/ha und Jahr
Maßnahmendauer:	01.09.2020 bis 31.12.2024
Auszahlung:	4 Auszahlungen ab 2021

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten 2021 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Vorsfelde berechtigt, die Ausgleichzahlung für die weiteren Vertragsjahre zu kürzen. Bei einer Kürzung der Ausgleichsumme ist der Vertragspartner jedoch dazu befugt, die Freiwillige Vereinbarung vor Ablauf des Vertragszeitraumes zu kündigen.

Bei der Maßnahme „Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer“ ist der jährliche Auszahlungsantrag nach Nutzung zu differenzieren: bei **Nutzung** der Fläche (Codierung im GFN z.B. als Ackergras) ist der Auszahlungsantrag **I.F1** zu stellen, bei **Stilllegung** (Codierung im GFN als „aus der Erzeugung genommen“) ist der Auszahlungsantrag **I.F2** zu stellen.

Bei Angabe der Fläche als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings werden aufgrund von Doppelförderung vom Auszahlungsbetrag 250,- €/ha abgezogen. Flächen, die die erforderlichen 5% ÖVF überschreiten, werden voll ausbezahlt.

Maßnahmen für prioritäre Flächen

7. Extensiver Grasanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

Abschluss nur auf sehr hoch prioritären Flächen möglich.

- kein Maßnahmenabschluss auf Grünland-Flächen möglich (Codierung im GFN)
- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräser-mischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres
- N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung zulässig
- jährlich **mindestens zweimaliges** Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- keine Durchführung reliefverändernder Maßnahmen
- keine reine Weidenutzung, mindestens eine Nutzung erfolgt als Schnittnutzung mit Abfuhr der Grünmasse (außer bei Stilllegung zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche)
- Beweidungsverbot vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres
- Erhalt einer leistungsfähigen geschlossenen Grünlandnarbe durch Vermeidung von Trittschäden
- Beweidung nur bei ausreichender Trittfestigkeit erlaubt, Beweidungsverbot bei starker Vernässung, Tiere müssen dann kurzfristig von der Fläche entfernt werden
- Führen einer Schlagkartei/Weidetagebuch
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel nur nach Absprache mit Zusatzberatung oder WVU
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Nachbau einer Sommerung

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafter-wechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Jährliche Ausgleichshöhe:	330 - 350 €/ha und Jahr
Maßnahmendauer:	01.09.2020 bis 31.12.2024
Auszahlung:	4 Auszahlungen ab 2021

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Vorsfelde berechtigt, die Ausgleichzahlung für die weiteren Vertragsjahre zu kürzen. Bei einer Kürzung der Ausgleichsumme ist der Vertragspartner jedoch dazu befugt, die Freiwillige Vereinbarung vor Ablauf des Vertragszeitraumes zu kündigen.

Bei der Maßnahme „Extensiver Grasanbau“ ist der jährliche Auszahlungsantrag nach Nutzung zu differenzieren: bei **Nutzung** der Fläche (Codierung im GFN z.B. als Ackergras) ist der Auszahlungsantrag **I.F1** zu stellen, bei **Stilllegung** (Codierung im GFN als „aus der Erzeugung genommen“) ist der Auszahlungsantrag **I.F2** zu stellen.

Bei Angabe der Fläche als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings werden aufgrund von Doppelförderung vom Auszahlungsbetrag 250,- €/ha abgezogen. Flächen, die die erforderlichen 5% ÖVF überschreiten, werden voll ausbezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

			Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) bzw. ELER-Maßnahmen	ÖVF - Zwischenfrucht, Untersaat	ÖVF - Brachen/Randstreifen	ÖVF - Miscanthus, durchw. Silphie	ÖVF - Anbau von Leguminosen	Erschwernisausgleich	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Emissionsarme Gülleausbringung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultan verfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehrjährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	Grünstreifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderosion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrsruhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzauflagen EA	artenreiches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Zwischenfrüchte	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wiesenvogel
Code*			Freiwillige Vereinbarungen (FV)	052 053	054 055 056 057 058 059 066	063 064	060	EA	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2020 (nach Richtlinie NiB-AUM)																								
									BV1	BV2	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4
Alt-FV	I.		Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	C2	Gewässerschonende Aufbringung von Festmist	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	K (alt)	Maisengsaat	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
Alt-FV	I.	L (alt)	Unterfußdüngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	-	-	+	E	+	DF	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	E	Aktive Begrünung	Z*	-	-	Z*	-	+*	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	DF	-	-
aktuelle FV	I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	-	Z*	-	-	+*	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	-	-
aktuelle FV	I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	-	Z*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aktuelle FV	I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF
aktuelle FV	I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	-	E	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	-	-	-	-	+	+
aktuelle FV	I.	I	Reduzierte N-Düngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-*	-	-	-*	-	+	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-*	-	-
aktuelle FV	I.	K	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	+	-	-	+	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	+	-	-	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
aktuelle FV	II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	DF	DF
aktuelle FV	III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	Z*	-	-	Z*	DF	+*	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF

* **ÖVF-Codes:** 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache / 063-Miscanthus / 064-durchw. Silphie / 065-Brache m. einj. Honigpflanzen / 066-Brache m. mehrj. Honigpflanzen

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- \- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- -* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- \+ Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- +* eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20€/ha) zulässig
- DF wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- DF* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- E **Einzelfallprüfung**, Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
- Z* bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden

Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen